

# Verordnung

## des Gemeinderates der Marktgemeinde Molln vom 10.02.2011, mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Molln, in den weiteren ASZs des Bezirkes Kirchdorf sowie im AWZ Inzersdorf. Überdies erfolgt eine entgeltliche Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst folgende Straßenzüge bzw Ortsteile:

Alte Post-Straße	Markstraße
Am Satterl	Messererstraße
Austraße	Maultrommelstraße
Blütenweg	Nationalparkallee
Bräugrabenstraße	Parkstraße
Breitenau (bis Haus-Nr. 19)	Peilsteinerstraße
Buseckerstraße	Piesslingerstraße
Denkenstraße	Rabach
Dr.-Bauer-Straße	Reibensteinstraße
Dr.-Wilhelm-Lechner-Straße	Sägewerkstraße
Feuerwehrstraße	Schaufelhackerstraße
Fronleichnamstraße	Schinderviertel
Gartenstraße	Schmiedstraße
Gradau	Schulstraße
Hafnerstraße	Sepp-Huber-Straße
Haushoferstraße	Sonnseite
Im Dorf	Waldeggstraße
Im Gstadt	Weberstraße
Im Sperrboden	Wehrstraße
Jungmairweg	Wiesenstraße
Kapellenstraße	Zimeck (bis Haus Nr. 41)
Kirchenplatz	Zinken

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

## § 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Öffnungszeiten in das ASZ Molln, in eines der weiteren ASZs des Bezirkes Kirchdorf oder in das AWZ Inzersdorf zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Laglstorfer, 4591 Molln, Gradau 18, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Laglstorfer, 4591 Molln, Gradau 18, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

#### **§ 4 Abfallbehälter**

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Biosäcke aus Maisstärke 7 - 240 Liter .....	EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

#### **§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter**

(1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

(2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

(3) Für **Gaststätten** gilt:

a) ohne Beherbergung:

bis 20 Sitzplätze.....180 Liter

für je weitere 10 Sitzplätze zusätzlich.....60 Liter

b) mit Beherbergung:

bis 20 Sitzplätze.....180 Liter

für je weitere 10 Sitzplätze zusätzlich.....60 Liter

für je 5 Betten zusätzlich.....60 Liter

(4) Für Beherbergungsbetriebe gilt:

bis 10 Betten.....180 Liter

für je weitere 5 Betten zusätzlich.....60 Liter

(5) Für sonstige Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte gilt:

bis 5 Beschäftigte.....120 Liter

für je weitere 5 Beschäftigte.....60 Liter

(6) Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

## § 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt zwei- und vierwöchentlich

(2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt in der Zeit von 1. März bis 31. Oktober wöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich.

(3) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt zwei- und vierwöchentlich.

(4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

## § 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Lagstorfer Johann, Gradau 18, 4591 Molln, welcher eine

Kompostierungsanlage mit dem Standort .Gradau 18, 4591 Molln zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.  
Weiters besteht über den BAV Kirchdorf eine vertragliche Vereinbarung für Grünabfälle mit den Kompostieranlagen im Bezirk Kirchdorf.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund**

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 10 Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 4.11.2010 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Renate Rettenegger

Angeschlagen am: 11.2.2011

Abgenommen am: 28.2.2011